

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.04.2018

Geschäftszahl

Ro 2016/01/0013

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2017/01/0453

Ro 2016/01/0014

Ro 2016/01/0015

Ro 2017/01/0001

Rechtssatz

Der Aufforderung zur Auskunftserteilung nach § 41 Abs. 2 BWG idF BGBl. I Nr. 159/2015 (bzw. nunmehr nach § 41 Abs. 2 BWG iVm § 16 Abs. 2 Fm-GWG) kommt keine Bescheidqualität zu. Mangels rechtserzeugenden oder rechtsfeststellenden Inhalts (vgl. VwGH 11.11.2015, Ra 2015/04/0063) ist das Auskunftsverlangen darüber hinaus auch nicht als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG zu qualifizieren. Gegen die Annahme einer "Maßnahme" spricht - argumentum e contrario - auch die Verankerung einer expliziten Beschwerdemöglichkeit (an den UVS bzw. das Bundesverwaltungsgericht) im letzten Satz des § 41 Abs. 3 BWG (aF) gegen die in dieser Bestimmung geregelte "Anordnung" der Behörde (vgl. nunmehr die Beschwerdemöglichkeit "an das zuständige Verwaltungsgericht" nach § 17 Abs. 4 Fm-GwG). Aus dieser Regelung hat der Verwaltungsgerichtshof abgeleitet, dass die in Frage stehenden "Anordnungen" Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt darstellen (vgl. VwGH 11.6.2002, 99/01/0437; 30.8.2005, 2004/01/0451, zur vormals eingeräumten Beschwerdemöglichkeit an den UVS gemäß § 67c AVG). Eine derartige - dem Kunden oder sonst von der Transaktion Betroffenen eingeräumte - Beschwerdemöglichkeit sah § 41 Abs. 2 BWG idF BGBl. I Nr. 159/2015 für Kredit- und Finanzinstitute aber gerade nicht vor. Das Auskunftsverlangen nach § 41 Abs. 2 BWG idF BGBl. I Nr. 159/2015 stellt daher weder einen Bescheid noch eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar. Es stand dagegen weder die Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG noch gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG offen. (Das gleiche gilt nunmehr für § 41 Abs. 2 BWG iVm § 16 Abs. 2 Fm-GwG).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RO2016010013.J06